

4 . September 2009

## Herbstinformation 2009

### Reform der Weinmarktordnung

Infolge der Reform der Europäischen Weinmarktordnung werden Bestimmungen, die den Anbau der Reben, die Herstellung von Wein und die Etikettierung der Erzeugnisse betreffen, geändert. Das Weinbauministerium möchte mit Blick auf den bevorstehenden Herbst 2009 insbesondere die Weinbaubetriebe über relevante Änderungen informieren.

#### ▪ **Neue Systematik der Weinkategorien**

Bisher hat die EU-Weinmarktordnung zwischen Tafel- und Qualitätswein unterschieden. Zu den Tafelweinen gehörten auch die Tafelweine mit geografischer Angabe sowie die Landweine. Die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete umfassten den Qualitätsschaumwein b.A., den Qualitätslikörwein b.A. und den Qualitätspferlwein b.A.

Künftig wird unterschieden zwischen Wein ohne geografische Angabe, hierzu gehören:

- Wein aus der Europäischen Gemeinschaft,
- Deutscher Wein
- Deutscher Wein mit Angabe des Jahrgangs oder der Rebsorte

und den Weinen mit geografischer Angabe, hierzu gehören:

- Weine mit geschützter geografischer Angabe
- Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung.

In Deutschland werden die Bezeichnungen und wesentlichen Bestimmungen für Land-, Qualitäts- und Prädikatsweine unverändert weiter gelten. Diese traditionellen Begriffe zeigen an, dass es sich um einen Wein mit geografischer Angabe handelt. Der Begriff Landwein zeigt an, dass es sich um einen Wein mit geschützter geografischer Angabe handelt. Die Begriffe Qualitäts- und Prädikatswein stehen für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung.

Die Begriffe „geschützte geografische Angabe“ und „geschützte Ursprungsbezeichnung“ dürfen auf Grund nationaler Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 nicht für die Etikettierung deutscher Land- oder Qualitätsweine verwendet werden.

Übergangsweise ist es zulässig, aus Trauben des Jahrgangs 2009 und 2010 Tafelwein herzustellen. Die Herstellung erfolgt nach den neuen oenologischen Vorschriften der EU; die Kennzeichnung und Erzeugung einschließlich der Hektarerträge erfolgt gemäß den bis zum 01.08.2009 in Deutschland geltenden relevanten Bestimmungen.

## ▪ **Weinbereitung**

Die Anreicherungsspanne ist auf max. 3% vol. reduziert worden. Die Alkoholhöchstgrenze für angereicherten Wein liegt bei 11,5 % vol. Das BMELV wird in Kürze von seiner Ermächtigung Gebrauch machen, den Wert für Rotweine, die zu deutschem Wein oder zu Landwein bereitet werden sollen, auf 12% vol. und für angereicherte Qualitätsweine den Wert auf 15% vol. anzuheben.

Ab dem 01.08.2009 gelten folgende neuen SO<sub>2</sub>-Höchstgrenzen

< 5 g/l Zucker: Weiß- und Roséwein: 200 mg/l; Rotwein: 150 mg/l

> 5 g/l Zucker: Weiß- und Roséwein: 250 mg/l; Rotwein: 200 mg/l

Die Werte für Spätlese, Auslese usw. haben sich nicht verändert.

Der Einsatz von Holzchips ist jetzt sowohl für die Weinbereitung als auch für den Weinausbau einschließlich für die Gärung von frischen Weintrauben und Traubenmost erlaubt.

Ab dem 01.08.2009 ist zur Süßung die Verwendung einer Süßreserve (Traubenmost) bei angereicherten Wein zulässig, die im Gesamtalkoholgehalt höher liegt als der zu süßende Wein. Der Gesamtalkohol des ursprünglichen Weins darf jedoch nicht mehr als um 4 % vol. erhöht werden.

Die Süßung mit RTK wird bei Landwein voraussichtlich durch die Weinverordnung verboten werden. Für Qualitäts- und Prädikatswein ist die Verwendung von RTK untersagt.

Es ist ab dem 01.08.2009 zulässig, *Weiß- und Rotwein* der Kategorie „Wein“ zu verschneiden. Das Produkt kann ohne Herkunftsangabe als Deutscher Wein vermarktet werden. Die Angaben „Rosé“ oder „Roséwein“ sind bei dieser Herstellungsart jedoch nicht erlaubt.

#### ▪ **Bezeichnungsrecht**

Aus Trauben des Jahrgangs 2009 darf erstmals ein Deutscher Wein mit Jahrgangs- und/oder Rebsortenangabe hergestellt werden. Er unterliegt den europäischen Herstellungsvorschriften.

Zukünftig muss auch bei Qualitäts- und Landwein zusätzlich die Herkunftsangabe „Wein aus (...)“, „erzeugt in (...)“ oder „Erzeugnis aus (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats angegeben werden.

#### ▪ **Hektarerträge**

Die Hektarertragsregelung bleibt an Ahr mit 100 hl/ha und Mittelrhein mit 105 hl/ha unter den Bedingungen des Einwertmodells unverändert.

In den Gebieten Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen bleibt es beim Qualitätsstufenmodell. Die Weinbaubetriebe können ihre Ernte demnächst in vier Qualitätsgruppen einteilen:

	<b>Gebiet Mosel</b>	<b>Gebiet Nahe</b>	<b>Gebiet Pfalz</b>	<b>Gebiet Rheinhessen</b>
Qualitätswein	125 hl	105 hl	105 hl	105 hl
Land- und Rebsortenwein	125 hl	125 hl	125 hl	125 hl
Deutscher Wein	150 hl	150 hl	150 hl	150 hl
Grundwein	200 hl	200 hl	200 hl	200 hl

Zur Einstufung von „Federweißer“ in Bezug auf die Hektarertragsregelung ist eine neue Situation eingetreten. Federweißer ist ein traditioneller Begriff, der nur in Verbindung mit der geografischen Angabe des Landweingebietes verwendet werden darf. Durch Berücksichtigung des traditionellen Begriffs Federweißer im Anhang XII der VO (EG) Nr. 607/2009 ist die frühere Kennzeichnungsvorschrift überholt. Demzufolge sind diese Erzeugnisse der Qualitätsgruppe Landwein i.S. der Hektarertragsregelung (125 hl/ha) zuzuordnen. „Teilweise gegorener Traubenmost“ aus Deutschland entspricht hinsichtlich der Hektarertragsregelung der Gruppe „Deutscher Wein“ (150 hl/ha).

Weine, die für die Herstellung von Schaumwein mit Rebsortenangabe vorgesehen sind, fallen unter die Kategorie der Rebsortenweine. Insofern gilt hier ebenfalls der Hektarertragswert von 125 hl/ha.

#### ▪ **Meldungen, Begleitpapiere, Weinbuchführung**

Weinbaukartei/Meldungen:

- Neuer Stichtag für die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist der 15. Januar (bisher 10.12.) des auf die Ernte folgenden Jahres.  
*Wichtiger Hinweis:* Die versäumte oder verspätete Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung führt zur Kürzung oder zum vollständigen Ausschluss von Fördermaßnahmen.  
Die Meldung der Gesamthektarerträge (GHE) ist ebenfalls bis zum 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres zu erstatten, wenn die Vermarktung der Weine als Tafel-, Jahrgangs- und Rebsortenwein, Deutscher Wein oder Grundwein eingestuft wird. (Hinweis: auf der Homepage des Ministeriums befindet sich eine aktualisierte Berechnung der Gesamthektarerträge mit dem link [www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de) - weinbau - initiativen & programme - GHE-Berechnung)

#### Begleitdokumente:

- Wenn fakultative Angaben in der Etikettierung verwendet werden, müssen diese in den Begleitdokumenten dokumentiert sein. Die Kennziffern für durchgeführte Behandlungen sind geändert bzw. ergänzt worden. Hierzu sind die neuen Erläuterungen zu beachten.
- Aufgrund der Änderungen in der Hektarertragsregelung sind die Erzeugnisarten angepasst worden.

#### Buchführung:

- Wenn fakultative Angaben in der Etikettierung verwendet werden, müssen diese in der Buchführung dokumentiert sein.
- Folgende Maßnahmen sind zukünftig aufzeichnungspflichtig:
  - Schwefelung,
  - Teilweise Entalkoholisierung,
  - Einsatz neuer önologischer Verfahren zu Versuchszwecken,
  - Ab 01.01.2011 die Verwendung von Kasein, Lysozym und Albumin.

- **Besondere Erzeugnisse**

#### **Dornfelder**

Das Erfordernis, dass ein angereicherter Qualitätswein mit der Rebsortenbezeichnung „Dornfelder“ einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol. haben muss, wird ersatzlos gestrichen. Die Anpassung ist notwendig, da mit der Reform der Weinmarktordnung die Anreicherungsstärke auf 3 % vol. herabgesenkt wurde.

Für diese Weine ist aber weiterhin ein Mindestmostgewicht von 68° Oechsle vorgeschrieben.

## **Landwein Rhein**

In das Gebiet des künftigen Landweins „Rhein“ sollen alle rheinland-pfälzischen Anbaugebiete einbezogen werden. Für die Herstellung von Landwein „Rhein“ wird ein Hektarertrag von 125 hl/ha und ein Mindestmostgewicht von 50° Oechsle gelten. Zur Begrenzung des Restzuckergehaltes erfolgt eine Regelung durch das Bundesministerium.

### **▪ Übergangsregeln (Ausnahmen)**

Die Übergangsbestimmungen des Artikels 73 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009, insbesondere dessen Absatz 4 sehen vor, dass vor dem 31. Dezember 2010 vermarktete oder etikettierte Weine, die den vor dem 1. August 2009 geltenden relevanten Bestimmungen entsprechen, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden dürfen. Aus dieser weit gefassten Formulierung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Lagernde Bestände an Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein einschließlich des Jahrgangs 2008 dürfen weiterhin bis zur Erschöpfung der Bestände unter den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen etikettiert und vermarktet werden.
2. Lagernde Bestände dürfen in Zukunft auch, beispielsweise im Falle einer Zurückstufung als Wein ohne geografische Angabe nach den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EG) Nr. 607/2009 etikettiert („Deutscher Wein“) und vermarktet werden, sofern sie den geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung und der oenologischen Verfahren nach dem 1. August 2009 entsprechen; sie dürfen allerdings unter Berücksichtigung des Artikels 63 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 weder eine Rebsortenangabe noch eine Jahrgangsangabe tragen.
3. Landweine, Qualitätsweine und Prädikatsweine ab dem Jahrgang 2009 müssen ausnahmslos den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 (einheitliche gemeinsame Marktordnung), (EG) Nr. 606/2009 (VO der oenologischen Maßnahmen) und (EG) Nr. 607/2009 (Bezeichnungs-VO) entsprechen.

4. Es ist jedoch zulässig, Weine der Jahrgänge 2009 und 2010 mit der nach den neuen Bestimmungen wegfallenden Bezeichnung „Deutscher Tafelwein“ sowie der Angabe des Weinbaugebietes oder Untergebietes für Tafelwein und ggf. der Angabe der Rebsorte zu etikettieren und bis zur Erschöpfung der Bestände zu vermarkten, sofern dieser Wein den vor dem 1. August 2009 relevanten Bestimmungen entspricht und bis zum 31.12.2010 etikettiert oder vermarktet ist. Ein solches Erzeugnis muss in bezeichnungsrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Hektarerträge den Bestimmungen entsprechen, die vor dem 1. August 2009 für Tafelwein relevant waren. Für die angewandten önologischen Verfahren und Grenzwerte gelten ab dem 01.08.2009 die neuen Bestimmungen der Europäischen Union.

#### ▪ **Informationsveranstaltungen (Verbände und DLR)**

Mosel:

- Mittwoch, 9. September 2009, 16 Uhr, Gasthaus Sängersheim, Zeltingen-Rachtig
- Donnerstag, 10. September 2009, 15 Uhr Bürgerhaus Senheim, Moselstraße
- Dienstag, 15. September 2009, 16 Uhr, Gasthaus Schuh, Leiwen
- Mittwoch, 16. September 2009, 16 Uhr, Bürgerhaus Nittel

Nahe:

- Bad Kreuznach am 7. September 2009, 14 Uhr

Pfalz:

- Göcklingen am 8. September 2009, 19.30 Uhr
- Neustadt-Mußbach am 9. September 2009, 19.30 Uhr

Rheinhessen:

- Nieder-Olm am 9. September 2009 14.00 Uhr

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Beratung bei ihrem DLR, Abteilung Oenologie oder an die Weinbauämter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.